

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

## Folge 113 | Anweisung, Zuwendung, Klageabweisung?

Besprochen von: Klara Dresselhaus & Anna Patzer

nach dem Urteil: OLG Stuttgart, Urteil vom 15.06.2021, 6 U 656/20



### Sachverhalt

K möchte von V einen unfallfreien Gebrauchtwagen kaufen. Dazu schließen die beiden einen Kaufvertrag. Außerdem vermittelt der V dem K ein Darlehen der Bank B. Entsprechend schließen K und B einen Darlehensvertrag, damit K den Kaufpreis bezahlen kann. Wie vereinbart zahlt die B die Darlehenssumme nicht an K aus, sondern an den V direkt.

Alles kommt wie vorgesehen und nach einiger Zeit fängt K an, das Darlehen wieder an die B zurückzuzahlen.

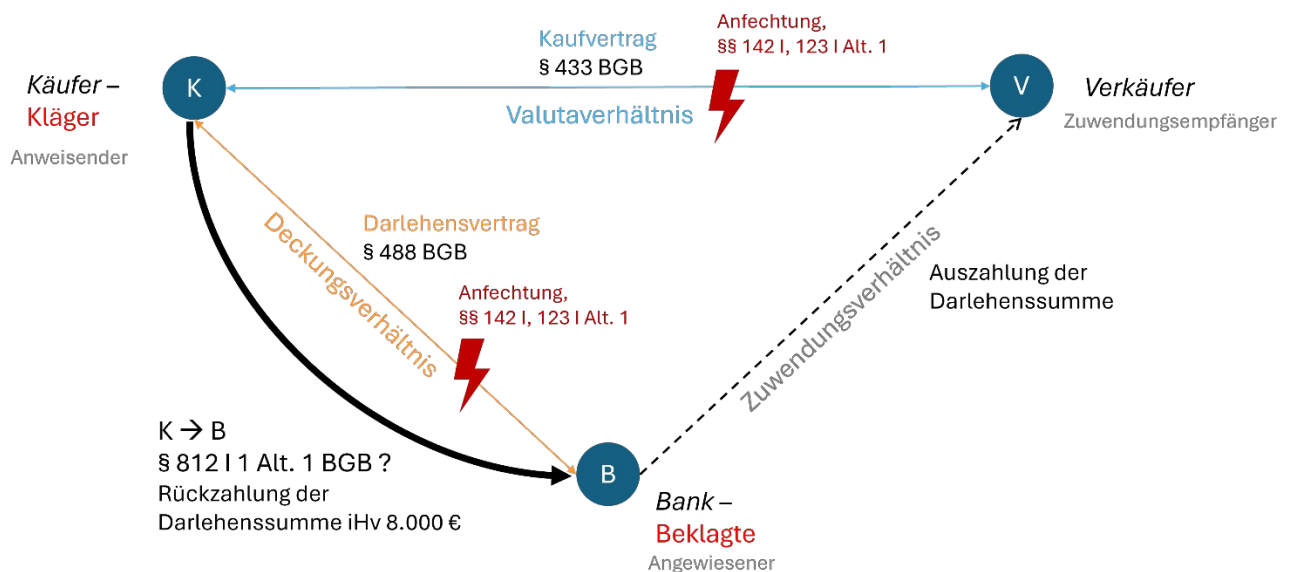
Einige Jahre später erfährt K, dass der Gebrauchtwagen doch in einen Unfall verwickelt gewesen war und V diesbezüglich den K vorsätzlich getäuscht hatte. K erklärt daraufhin im folgenden Monat die Anfechtung seiner Willenserklärungen, sowohl des Kaufvertrages mit V als auch des Darlehensvertrages mit B.

Infolgedessen ist K außerdem der Meinung, er könne Erstattung der bereits gezahlten Darlehensrückzahlung an B iHv 8.000 € verlangen.

B wiederum ist der Meinung, dass sie selbst einen Anspruch gegen K habe, und K diesen insofern gegen sich gelten lassen müsse.

**Hat K gegen die B einen Anspruch auf Erstattung der Darlehensrückzahlung?**

Personenskizze:



# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

## Anspruch K gegen B auf Erstattung der Darlehensrückzahlung aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB

### A. Anspruch entstanden

Der Anspruch des K besteht, sofern die B etwas durch Leistung des K ohne Rechtsgrund erlangt hat, § 812 I 1 Alt. 1 BGB.

#### I. Etwas erlangt

= jeder vermögenswerte Vorteil

B hat den Betrag der bereits gezahlten Darlehensrückzahlung iHv 8.000 € erlangt.

#### II. Durch Leistung

= jede bewusste, zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens

Hier aus Sicht eines objektiven Empfängerhorizonts, §§ 133, 157 BGB, also Leistung K an B (+)

#### III. Ohne Rechtsgrund

- Ein Rechtsgrund könnte grds im wirksam bestehenden Darlehensvertrag, § 488 I BGB, liegen
- (P) hier Anfechtung des Darlehensvertrages wegen arglistiger Täuschung gem. §§ 142 I, 123 I Alt. 1 BGB

1. Arglistige Täuschung § 123 I Alt. 1 BGB = Erregung eines Irrtums durch das bewusste Vorspiegeln falscher oder Unterdrückung wahrer Tatsachen  
hier: Auto war nicht unfallfrei, sondern Unfallwagen (+)
2. Durch aktives Tun oder Unterlassen; wenn letzteres, dann herausstellen, dass eine Aufklärungspflicht bestand
3. (P) muss vorliegend § 123 II 1 BGB angewandt werden, weil V als Dritter iSd Norm getäuscht hat? Fraglich also, ob V Dritter iSd § 123 II 1 BGB ist.
  - Dritter ist nicht, wer im Lager einer der Vertragspersonen steht
  - V kann vorliegend der B insofern zugeordnet werden, als V den Darlehensgeber (B) an den Darlehensnehmer (K) vermittelt hat
  - + Wertung der verbundenen Verträge gem. § 358 I, III 1, 2 BGB (Rn. 32), hier (+)
  - Also: V ist nicht Dritter, es kommt nicht auf die positive Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis der B an
4. Täuschungsbedingter Irrtum (+)
5. Anfechtungserklärung (+)
6. Fristgerecht § 124 BGB; Kenntnis der Täuschung als Ausgangspunkt, dann innerhalb eines Jahres, hier (+)
7. Also Anfechtung (+) → Willenserklärung ist ex tunc nichtig § 142 I BGB

- Also ohne Rechtsgrund (+)

#### IV. Rechtsfolge/ZwErg

- Grds. Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung, also hier 8.000 €

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

## B. Anspruch untergegangen

- I. Aufrechnung der B mit Gegenanspruch aus Bereicherungsrecht auf Rückzahlung der an den V ausbezahlten Darlehenssumme gem. § 387 BGB

Aufrechnungslage = wenn der Aufrechnende eine gegenseitige, gleichartige, fällige und durchsetzbare (Gegen-)Forderung besitzt und die (Haupt-)Forderung erfüllbar ist + Aufrechnungserklärung § 388 BGB

Fraglich also, ob B überhaupt eine Forderung gegen K besitzt.

B könnte einen Anspruch gegen K aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB haben.

### 1. Etwas erlangt

- K müsste durch Auszahlung der Darlehenssumme durch B an V also etwas erlangt haben = jeder vermögenswerte Vorteil

#### a) Befreiung der Verbindlichkeit

- o also dass K im Verhältnis zu V von Kaufpreiszahlungspflicht befreit wurde
- o ABER Anfechtung auch des Kaufvertrags, dieser ist also auch nichtig, also (-), Kaufpreiszahlungspflicht bestand ex tunc (also von Anfang an) nicht
- o Kein erlangtes Etwas (-)

#### b) Kondiktion der Kondiktion

- o Ggf. hat K aber eine Leistungskondiktion gegen V erlangt, wenn die Auszahlung der B als eine Leistung des K an V zu werten ist. Dann müsste in einem zweiten Schritt geschaut werden, ob die B einen Anspruch auf Abtretung dieses Anspruches hat (Kondiktion der Kondiktion).

Zunächst ist aber erst einmal fraglich, ob K überhaupt tatsächlich einen Leistungskondiktionsanspruch gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB gegen V erlangt hat.

#### i. Erlangtes Etwas bei V

- Fraglich ist also, ob V etwas erlangt hat
- Hier: durch Auszahlung der Darlehenssumme muss davon ausgegangen werden, dass V über diesen Betrag verfügen kann, das stellt also den vermögenswerten Vorteil dar
- Also etwas erlangt (+)

#### ii. Durch Leistung des K

- Grds wird die Frage, ob eine Leistung vorliegt, aus Sicht eines objektiven Empfängers beurteilt. Also Auslegung nach §§ 133, 157 BGB
- Es wäre also zu fragen, wer aus Sicht des (objektiven) V an ihn leistete: Das ist wohl im Normalfall der K; zwar hat die B das Geld tatsächlich ausgezahlt, es bestand aber kein Vertragsverhältnis zwischen B und V. Vielmehr musste V davon ausgehen, dass die B für K auszahlt, es sich also um die Erfüllung der (*vermeintlichen*) Verbindlichkeit des K aus dem mit V geschlossenen Kaufvertrag handelt. Im Normalfall (*in dem die Anfechtung nicht wirksam erklärt wurde*) würde es sich aus Sicht des V also um eine Leistung des K handeln
- Bei einer so normativen Wertung liegt es aber naturgemäß in der Sache, dass man diese auch korrigieren kann. Das folgt aus dem Zweck des Verkehrsschutzes. Mit der objektiven Auslegung wird also dem

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Rechnung getragen, dass grds der Leistungsempfänger ein schutzwürdiges Vertrauen hat.

- (P) Korrektur, wegen arglistiger Täuschung des V erfolgt nach allgemeinen Rechtscheins erwägungen. Fraglich also, ob K einen Rechtsschein gesetzt hat, dass die Anweisung an B wirksam war und ob der V schutzwürdig, vorliegend also insbesondere gutgläubig war. Eine Schutzwürdigkeit würde entsprechend also nicht vorliegen, wenn der V von der Anfechtung, also der Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, wusste.

Hier wusste V wohl nicht direkt von der Anfechtung des Darlehensvertrages (die Erklärung wird wohl nur im Verhältnis K zu B mitgeteilt worden sein); allerdings muss sich V ggf so behandeln lassen, als hätte er von der Anfechtung Kenntnis gehabt, wenn er die Anfechtbarkeit kannte, § 142 II BGB

hier: V hat selbst arglistig getäuscht, er kennt also die Anfechtbarkeit (+), also § 142 II BGB (+), also muss V so gestellt werden, als hätte er die Nichtigkeit gekannt, somit war V also nicht schutzwürdig, Korrektur (+)

- Also: keine Leistung des K an V!

Das OLG löst den Fall etwas anders:

- Eine Leistung des K liege vor, wenn eine wirksame Anweisung vorlag
- Maßgeblich ist also, ob eine wirksame Anweisung vorlag; nur eine solche kann dem „Anweisenden“ zugerechnet werden und als seine Leistung verstanden werden;
- hier hat K zwar B angewiesen, an V auszuzahlen, aber, wegen Nichtigkeit des Darlehensvertrages und Kaufvertrages ist diese Anweisung ex tunc nichtig, also unwirksam (Rn. 38, 41 ff.)
- Vorsicht: nicht ohne Weiteres schlägt sich die Unwirksamkeit der Verträge auf die Anweisung aus!! ABER hier § 139 BGB: wurde in einer Urkunde mit Darlehensvertrag verfasst, also Einheitlichkeit (+); also bei Anfechtung des Darlehensvertrages nur Aufrechterhaltung der Anweisung, wenn das dem Willen der Beteiligten entspricht und davon ist vorliegend nicht auszugehen
- „Der Kläger hätte die Beklagte nicht zur Auszahlung der Valuta an die Streithelferin angewiesen, hätte er die Anfechtbarkeit des Darlehensvertrags gekannt. Die Anweisung ist damit nach § 139 BGB ebenfalls unwirksam.“ (Rn. 43 aE)
- Also keine Leistung des K an V!

## i. ZwErg Leistungskondiktionsanspruch K gegen V

- V hat zwar etwas erlangt, er tat dies aber nicht durch Leistung des K. Mithin liegen die Voraussetzungen für einen Leistungskondiktionsanspruch des K gegen V gem. § 812 I 1 Alt. 1 BGB nicht vor.
- K hat mithin auch nicht einen Leistungskondiktionsanspruch gegen V erlangt, den er ggf an B abtreten müsste.

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

c) ZwErg Gegenforderung der B

o K hat schon nichts erlangt. Es scheidet also ein Kondiktionsanspruch der B gegen K aus.

2. ZwErg Aufrechnung

- B hat schon keine Gegenforderung. Es liegt also auch keine Aufrechnungslage vor. Eine Aufrechnung gem. § 387 BGB scheidet aus.

II. ZwErg Anspruch untergegangen

B kann nicht aufrechnen. Der Anspruch des K gegen B besteht in voller Höhe.

C. Gesamtergebnis

K hat gegen B einen Anspruch auf Erstattung der gezahlten Darlehensrückzahlungen iHv 8.000 € aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB.